



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-1051-037178

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird insbesondere gefordert, dass ausschließlich Juristinnen und Juristen als Richterinnen und Richter am Bundesverfassungsgericht eingesetzt werden, die zudem keiner Partei angehören dürfen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, eine gewisse Nähe von Richterinnen und Richtern des Bundesverfassungsgerichts zu Parteien könne zu der Besorgnis führen, dass es diesen an der notwendigen Unabhängigkeit und Neutralität fehle. Den Bundesverfassungsrichtern müsse die gleiche Entscheidungsfreiheit wie anderen Richtern zukommen. Im Sinne eines Eigeninitiativrechts sollte das Bundesverfassungsgericht zudem selbst auf Verfassungsverstöße reagieren können. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 103 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 16 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst klar, dass sich das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) in zwei Senate gliedert, die aus Bundesrichtern und anderen Mitgliedern bestehen. In jeden Senat werden je zur Hälfte vom Bundestag und Bundesrat acht Richter gewählt. Dies wird – nach Auffassung des Ausschusses – in verfassungsrechtlich zulässiger und sachgerechter Weise durch die §§ 2 bis 10 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG) konkretisiert. Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 BVerfGG sowie § 3 Absatz 2 Satz 1 BVerfGG müssen drei der insgesamt acht Mitglieder jedes Senats aus der Zahl der Richter an den obersten Gerichtshöfen des Bundes gewählt werden und auch die übrigen Senatsmitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzen. Damit sind sie also, wie mit der Petition gefordert, Juristen.

Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diese vom Grundgesetz ganz bewusst der Willensbildung von Bundestag und Bundesrat anvertraut worden ist. Die Wahl der Richter durch die gesetzgebenden Körperschaften trägt der Stellung des Gerichts als Verfassungsorgan sowie seinen umfassenden Befugnissen – gerade im Bereich der Normenkontrolle – Rechnung, indem es den Gerichtsmitgliedern durch die mittelbare Rückbindung an den Volkswillen die notwendige demokratische Legitimation verleiht. Gleichzeitig ist bei der Ausgestaltung des Wahlverfahrens der Bundesverfassungsrichter durch verschiedene Mechanismen eine parteipolitische Beeinflussung der Gerichtsbesetzung weitgehend begrenzt. Vor allem durch die Festschreibung des Erfordernisses der Zweidrittelmehrheit in § 6 Absatz 1 BVerfGG für das Wahlverfahren im Bundestag und in § 7 BVerfGG für das Verfahren im Bundesrat wird sichergestellt, dass die Wahl des jeweiligen Bundesverfassungsrichters durch eine überparteiliche Mehrheit getragen werden muss.

Artikel 97 GG verbürgt zudem allen Richtern – und damit selbstverständlich auch den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts – sachliche und persönliche Unabhängigkeit. Für die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter schließt Artikel 93 Absatz 3 GG die Wiederwahl der für eine Amtszeit von zwölf Jahres



(längstens bis zur Altersgrenze) gewählten Bundesverfassungsrichter aus. Die einmal gewählten Richterinnen und Richter sind damit nicht nur bei ihrer Amtsführung auf die (weitere) Zustimmung derer, die sie gewählt haben, in keiner Weise angewiesen, sondern auch wegen der von vornherein fehlenden Wiederwahlmöglichkeit nicht in der Versuchung, durch ihre Amtsführung den Wahlgremien gefallen zu wollen.

Die in der Petition zum Ausdruck kommende Befürchtung, eine eventuell bestehende Parteimitgliedschaft der Bundesverfassungsrichterinnen und -richter führe zu einer Bestimmung des Gerichts durch die Politik und unterminierte dessen Unabhängigkeit, ist nach Auffassung des Petitionsausschusses daher unbegründet und lässt sich im Übrigen auch empirisch nicht belegen. Einen Automatismus in dem Sinne, dass die Parteizugehörigkeit das Entscheidungsverhalten bestimmt, gibt es nicht. Dazu trägt auch die kollektive Entscheidungsfindung im Bundesverfassungsgericht zusätzlich bei, denn die Richter müssen einander in der Senatsberatung mit Sachargumenten überzeugen. Gerade das Bundesverfassungsgericht hat deshalb in weltanschaulich schwierigen und ethisch hoch umstrittenen Fragen seine Unabhängigkeit immer wieder durch Augenmaß und nicht zuletzt durch Distanz zum politischen Geschäft der Parteien bewiesen.

Auch die mit der Petition vorgetragene weitere Forderung, das Bundesverfassungsgericht solle selbst auf Verfassungsverstöße reagieren können, vermag der Petitionsausschuss nicht zu unterstützen. Ein solches „Selbstbefassungsrecht“ stünde mit dem in Artikel 92 GG vorgegebenen Gerichtscharakter des Bundesverfassungsgerichts nicht im Einklang. Es ist typisch für ein Gericht, dass es anders als Aufsichtsbehörden nicht von sich aus aktiv werden soll, sondern grundsätzlich erst auf eine Initiative von „außen“ hin – also auf Antrag, Beschwerde etc. – tätig wird.

Abschließend stellt der Petitionsausschuss fest, dass dem mit der Petition vorgetragenen Anliegen, die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts müssten die Befähigung zum Richteramt haben, durch Regelungen im BVerfGG bereits vollumfänglich Rechnung getragen wird. Auch im Übrigen hält der Petitionsausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich vor dem Hintergrund des Dargelegten nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.



Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.